



KSW LEGAL GMBH
RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT

(Grund-)Gebühren in der Rechts- & Steuerberatung

Handelsblatt

BESTE
Steuerberater

2021

Im Test: 4.253 Steuerberater
Partner: SWI Finance
Handelsblatt • März 2021



- Die berufliche Tätigkeit eines Rechtsanwalts bzw. eines Steuerberaters unterliegt gesetzlichen Bestimmungen (u.a. Qualifikation, Zulassung als öffentliches Organ der Rechtspflege, Unterhaltung einer Vermögensschadenhaftpflicht, Verhaltensregeln, besondere Pflichten usw.)
- Die Vergütung für Tätigkeiten bestimmt sich für anwaltliche Tätigkeiten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und für steuerliche Tätigkeiten nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) – RAe & StB sind an das Gebührenrecht gesetzlich gebunden
- Wird mit dem Mandanten keine vom Gesetz abweichende Vergütungsvereinbarung getroffen gelten die gesetzlichen Gebühren immer als vereinbart (§ 612 Abs. 2 BGB, § 632 Abs. 2 BGB)
- Bei einem Rechtsanwalt / Steuerberater dessen Beruf es ist Rat (mündlich, schriftlich) zu erteilen, ist nach der BGH-Rechtsprechung nie anzunehmen, dass der Mandant eine kostenlose Dienstleistung erwarten kann
- Ein Mandant muss nicht zwingend über die entstehenden Anwalts- & Steuerberaterhonorare aufgeklärt werden, da immer das Gesetz gilt wenn nichts anderes vereinbart wurde
- Wertgebühren richten Sie nach einem Gegenstandswert bzw. Streitwert z.B. Umsatz, Gewinn, Steuerlast, Forderungshöhe in € z.B. unbezahlte Rechnung, offene Miete, Monatsgehälter usw.
- (Betrags-)Rahmengebühren sind Gebührensätze in € die unabhängig vom Streitwert sind





- Bei Wert- und Rahmengebühren sind für einen normalen, durchschnittlichen Fall ohne besondere Schwierigkeit oder Aufwand die Mittelgebühr (Mittel zwischen oberen und unterem Rahmen) immer angemessen und können auch bedenkenlos gerichtlich durchgesetzt bzw. festgesetzt werden (Bsp.: mind. Gebühr 100,00 €, max. Gebühr 1.000,00 € > Mittelgebühr = 550,00 €)
- Bei umfangreichen (viele Unterlagen, schlecht / nicht sortiert) oder anspruchsvollen Fällen ist ein Zuschlag von 0,3 (30 %) zulässig; ein solcher Zuschlag ist auch bei sprachlichen Barrieren oder mehreren Mandanten zulässig
- Zeitgebühren sind Stundensätze die je angefangene Zeit entstehen
- Es werden nachfolgend nur die wichtigsten Gebühren vorgestellt – es gibt daneben noch viele weitere, teilweise auch komplizierte Gebührentatbestände (z.B. Kappungen)





- Welchen Sinn hat das Gebührenrecht?
- Es schützt den Rechtsverkehr vor Dumping-Angeboten (es ist naheliegend keinen ausgebildeten Berufsträger für 12,00 € in der Stunde bekommen zu können)
- Es schützt den Mandanten vor unqualifizierter Beratung die bei Dumping-Angeboten entstehen würde
- Es sorgt für eine Gleichverteilung innerhalb von Deutschland
- Bei Erstattungsansprüchen der Gegenseite (auch Rechtsschutzversicherung) hat diese die gesetzlichen Gebühren zu erstatten (es wäre ungerecht wenn jemand einen besonders teuren RA oder StB hätte und die Gegenseite diese vielleicht zu hohen Gebühren zu ersetzen hätte)
- Es sorgt für ein faires Preis- und Leistungsverhältnis
- Was ein eigener Gebührentatbestand ist, kann kein Service sein (Wille des Gesetzgebers)
- Es ist ein eigenes, umfangreiches Rechtsgebiet (Gesetz, Urteile, Kommentierung)





- Wird das Gebührenrecht wirklich allen Fällen gerecht?
- Das Gebührenrecht wurde in 2013 letztmals geändert –durch die Inflation sind die Gebühren nach 7 Jahren schon „weniger“ als bei der letzten Änderung
- Es ist nicht ohne Weiteres zulässig beliebig abzurechnen
- Bei sehr kleinen Gegenstandswerten stehen die Gebühren in keinem Verhältnis zum Arbeitsaufwand (ein Fall wird nicht einfacher nur weil es um 40,00 € geht); bei sehr hohen Gegenstandswerten können die Gebühren aus Sicht des Mandanten in einem unangemessen Verhältnis zum Arbeitsaufwand stehen
- Die Gebühren steigen bei hohem Gegenstandswert an (höheres Haftungsrisiko)
- Die gesetzlichen Gebühren sind immer eine Mischkalkulation (mal hat man Glück, mal hat man Pech – das gilt sowohl für den Mandanten als auch den Berater)
- Unterschreiten die gesetzlichen Gebühren aufgrund des (Arbeits-)Aufwands einen rechnerischen Stundensatz von 150,00 € wird eine Honorarvereinbarung geschlossen, da sonst Verluste entstehen





- Was passiert wenn man „falsch“ abrechnet?
- Die Gebührenübererhöhung ist eine eigene Straftat (§ 352 StGB)
- Die Gebührenuntererhebung ist ein berufsrechtlicher und ein wettbewerbsrechtlicher Verstoß (Berufsrechtliche Maßnahmen der Aufsichtsbehörde wie ein Bußgeld möglich und kostenpflichtige Abmahnungen der Mitbewerber möglich da man sich durch zu „günstiges“ Abrechnen einen Wettbewerbsvorteil sichert)
- Die gesetzlichen Gebühren dürfen nicht unterschritten werden (Sittenwidrigkeit)
- Pauschalen (Festpreise) die die gesetzlichen Gebühren um mehr als 5-fache übersteigen sind i.d.R. sittenwidrig (außer bei Stundenhonoraren)





- Unsere Ware ist unsere Arbeitszeit und unser Wissen
- Es ist deutlich wenn ich in den Supermarkt gehe und eine Packung Kaugummi kostenlos haben möchte, dass das nicht geht
- Es ist nicht so deutlich, dass wenn ich in der Kanzlei anrufe und nur mal eine Frage, einen kurzen Antrag oder ein Schreiben haben möchte dies nicht kostenlos sein kann
- Waren kann ich bei entsprechender Nachfrage und Lagerkapazitäten beliebig verkaufen
- Unsere Arbeitszeit je Mitarbeiter je Tag ist endlich – wir können unsere Leistungen nicht beliebig verkaufen oder reproduzieren
- Wir müssen je Stunde unserer Zeit 252,00 € erwirtschaften um alle Kosten (Mieten, Datenbanken, Gehälter, Büromaterial, Porto, Versicherungen usw.) zu begleichen und haben dabei keinen Gewinn (!) – Ergo: wir müssen mehr als 252,00 € in der Stunde erwirtschaften um einen Gewinn zu erzielen (dies funktioniert nur durch Mischkalkulation – andernfalls müsste jeder Mandat für jede Minute unserer Zeit mindestens ca. 4,20 € bezahlen und wir hätten trotzdem keinen Gewinn) – auch ein Handelsunternehmen muss bestimmte Waren verkaufen um die Kosten zu decken





- Für einen ersten mündlichen oder schriftlichen Rat entsteht eine Erstberatungsgebühr
- Eine Erstberatungsgebühr verlangt keine umfangreichen Recherchen oder Ausführungen oder Spezialkenntnisse (z.B. keine umfangreichen Vertragsprüfungen), sie entsteht nicht für andere gebührenrechtliche Angelegenheiten (z.B. Rückfrage zur Buchhaltung)
- Steuersachen bei einem Verbraucher nach § 21 StBVV 190,00 €
- Rechtssachen bei einem Verbraucher nach § 34 RVG 190,00 €
- Rechtssachen bei einem Gewerbetreibenden nach § 34 RVG 250,00 €
- Die Erstberatungsgebühr ist auf eine weitere gebührenpflichtige Angelegenheit anzurechnen, wenn es sich um die selbe Angelegenheit handelt (Bsp.: Mandant lässt sich wegen einer Kündigung beraten und wünscht nach der Beratung dass man ihn gegen den Arbeitgeber vertritt – die Erstberatungsgebühr ist anzurechnen; Bsp.: Mandant lässt sich wegen einer GmbH-Gründung beraten und wünscht danach die Ausfertigung der Gesellschaftsverträge – die Erstberatungsgebühr ist anzurechnen; Mandant lässt sich zu steuerlich zu Werbungskosten beraten und beauftragt uns später mit der ESt.-Erklärung – die Erstberatungsgebühr ist nicht anzurechnen)
- Neben der Erstberatungsgebühr entstehen noch Auslagen für Post- und Telekommunikationsentgelte (§ 16 StBVV, Nr. 7002 VV RVG) – diese betragen 20 % der Gebühr, max. jedoch 20,00 €
- Auf die Erstberatungsgebühr und die Auslagen ist noch die Umsatzsteuer von 19 % zu berechnen (§ 15 StBVV, Nr. 7008 VV RVG)
- Die Erstberatung umfasst i.d.R. ca. eine einstündige Beratung; es handelt sich um eine Pauschale die tatsächliche Länge der Beratung hat keinen Einfluss auf die Höhe



- Beratungen die Erstberatung übersteigen lösen eigene Gebühren aus (z.B. vollständige Vertragsprüfung, steuerliche Gestaltungen, Personalthemen, komplette Firmengründung, Beratung/Besprechung zu Auslandssachverhalten usw.)
- In steuerlichen Angelegenheit bestimmt § 21 StBVV die Vergütung
- Grundsätzlich erfolgt eine Abrechnung aus dem Gegenstandswert (Wert des Interesses für den Mandanten wie z.B. Verkauf eines Hauses der Kaufpreis, bei Erbschaftsteuer Summe des Erwerbs usw.)
- Die Rahmengebühren betragen 1/10 bis 10/10 (Mittelgebühr 5,5) der Tabelle A
- Bsp.: Gegenstandswert 5.000,00 €, Mittelgebühr $5,5/10 = 173,80$ €; Gegenstandswert 20.000,00 €, Mittelgebühr $5,5/10 = 372,90$ €
- Gebührenrechner [hier](#) oder unter Arbeitshilfen Steuerberatervergütungsrechner
- Kann ein Gegenstandswert nicht gebildet werden (bevorzugte Methode), entsteht die Zeitgebühr (§ 13 Abs. 2 StBVV) diese beträgt 75,00 € je angefangene halbe Std.
- Zeitgebühr entsteht auch für Vorbereitungen und Nachbereitungen der Beratung





- Beratungen die Erstberatung übersteigen lösen eigene Gebühren aus (z.B. vollständige Vertragsprüfung, steuerliche Gestaltungen, Personalthemen, komplette Firmengründung, Beratung/Besprechung zu Auslandssachverhalten usw.)
- In rechtlichen Angelegenheit ist für eine reine Beratung (ohne Außentätigkeit) entweder eine Vergütungsvereinbarung zu schließen (Stundensatz 150,00 € bis 350,00 €; Stundensätze bis 350,00 € wurden durch den BGH bestätigt) oder eine 1,0 Geschäftsgebühr aus dem Gegenstandswert abzurechnen (Nr. 2300 VV RVG)
- Der Stundensatz ist abhängig vom Umfang, der Schwierigkeit, Dringlichkeit, des Haftungsrisikos und der Bedeutung für den Mandanten (Entscheidung des Berufsträgers)
- Bsp: Gegenstandswert 5.000,00 €, 1,0 Geschäftsgebühr = 334,00 €; Gegenstandswert 20.000,00 €, 1,0 Geschäftsgebühr = 822,00 €
- Gebührenrechner [hier](#)





- Die Finanzbuchführung wird nach dem Gegenstandswert berechnet, die Gebühr entsteht monatlich (auch bei einer Jahresbuchhaltung!), bei mehreren Betrieben je Betrieb!
- Gegenstandswert ist der Jahresumsatz (Einnahmen), falls der Aufwand (Ausgaben) größer als die Einnahmen sind, ist der Aufwand der Gegenstandswert (§ 33 Abs. 6 StBVV)
- Bsp: Umsatz 100.000,00 €, Ausgaben 50.000,00 € > Gegenstandswert 100.000,00 €; Bsp.: Umsatz 10.000,00 €, Ausgaben 30.000,00 € > Gegenstandswert 30.000,00 €
- Tätigkeitsumfang: Kontieren der Belege, Eingeben der erforderlichen Angaben in die EDV, Verarbeiten der Eingabe, Abstimmen der Konten, Auswerten der Unterlagen (BWA usw.)
- **Das Ordnen und Sortieren** von Belegen fällt daher unter die Hilfeleistung für sonstige Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Buchführung bzw. mit dem Führen steuerlicher Aufzeichnungen (§ 33 Abs. 7 StBVV) > Zeitgebühr 75,00 € je angefangene halbe Std. (vgl. § 13 StBVV) wenn Berufsträger; sonst 45,00 € je angefangene halbe Std. wenn Mitarbeiter
- Eine Buchhaltung kann nur dann ordnungsgemäß erstellt werden, wenn die zu verbuchenden Belege vollständig sind. Eine **Nachforderung von Belegen** ist daher eine sonstige Tätigkeit i. S. d. § 33 Abs. 7 StBVV > Zeitgebühr 45,00 € je angefangene halbe Std. (vgl. § 13 StBVV)





- Sind die Belege nicht von sich aus verständlich, so ist eine Nachfrage beim Mandanten erforderlich. Die damit verbundene buchhalterische **Klärung von Belegen** gehört zur eigentlichen Tätigkeit der Buchführung und fällt nicht unter § 33 Abs. 7 StBVV. Diese Tätigkeit ist im Zehntelsatz zu berücksichtigen.
- Erfolgt die Beratung jedoch nicht abhängig von einer bestimmten Rechnung, sondern ganz allgemein in Bezug auf die Ordnungsgemäßheit von Rechnungen, so ist diese Beratung nach § 21 StBVV (Beratung mit Gegenstandswert oder Zeitgebühr) in Rechnung zu stellen.
- Abstimmarbeiten im Rahmen des Jahresabschlusses gehören jedenfalls zur Buchführung.
- Das Ausbessern von eigenen Fehlern des Beraters ist nicht gebührenrelevant! (vgl. Ziff. 5 der AAB)
- Wertgebühren von 2/10 bis 12/10 (Mittelgebühr 7/10) der Tabelle C
- Gebührenrechner [hier](#) oder unter Arbeitshilfen Steuerberatervergütungsrechner
- Bsp.: Gegenstandswert 25.000,00 €, Mittelgebühr 7/10 = 66,50 €; Gegenstandswert 50.000,00 €, Mittelgebühr 7/10 = 91,00 €; Gegenstandswert 200.000,00 €, Mittelgebühr 7/10 = 181,30 €





- Faktoren zur Bestimmung der Wertgebühr (mehr/weniger als die Mittelgebühr)
- **Umfang der Tätigkeit**
- Zahl der Konten, insbesondere Kontokorrentkonten, Anzahl der Buchungssätze, Verhältnis von Wiederholungsbuchungen zu Einzelbuchungen, Vielzahl von Bankkonten oder Geldtransitkonten, mehrfacher Arbeitsbeginn.
- **Schwierigkeit der Tätigkeit**
- unterschiedliche Umsatzsteuersätze, Wechselgeschäfte/Wertpapiergeschäfte, EU-Lieferungen, schwierige Kontierungen, häufige konkrete belegbezogene Belehrungen des Auftraggebers.
- **Bedeutung der Angelegenheit**
- Größe des Unternehmens (klein, mittel, groß), Einzelunternehmen, Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft, verbundene Unternehmen, Konzernunternehmen





- **Jeder Buchungsmonat** stellt grundsätzlich **eine selbständige Angelegenheit** für den Steuerberater dar, so dass er jeweils den Ersatz der Auslagen berechnen kann
- Wird jedoch die **Jahresbuchführung im Nachhinein** zur Erstellung in einem Zuge beauftragt, so liegt eine Angelegenheit vor
- **Sonstige Tätigkeiten** nach § 33 Abs. 7 StBVV (Zeitgebühr):
 - Abstimmung bestimmter Konten (sofern der Steuerberater nicht mit der laufenden Buchführung beauftragt wurde), Berichtigungsbuchungen (sofern der Steuerberater nicht mit der laufenden Buchführung beauftragt wurde), Nachbuchungen, Klären von Belegen, Beseitigung von Differenzen, Sortieren, Ordnen und Nachfordern von Belegen, Additionen, periodische Meldungen an Behörden, Ermittlung der Bemessungsgrundlage für umsatzabhängige Provisionen, Zusatzinformationen über betriebswirtschaftliche Kennzahlen, Jahresübernahme der Finanzbuchführung (z. B. bei DATEV in Kanzlei-ReWe), Bildung des Investitionsabzugsbetrages (IAB)





Beispiele

- **Umsatz 24.000 €, normaler Aufwand** (Mittelgebühr 7/10)

Kontieren und Buchen	§ 33 Abs. 1 StBVV	7/10	66,50 €
Auslagen	§ 16 StBVV		13,30 €
19 % USt.	§ 15 StBVV		15,16 €
Gesamt (monatlich)			94,96 €

- **Umsatz 75.000 €, normaler Aufwand** (Mittelgebühr 7/10)

Kontieren und Buchen	§ 33 Abs. 1 StBVV	7/10	104,30 €
Auslagen	§ 16 StBVV		20,00 €
19 % USt.	§ 15 StBVV		23,62 €
Gesamt (monatlich)			147,92 €





Beispiele

- **Umsatz 6.000 €, geringer Aufwand** (wenig Belege, Kleinunternehmer, -0,2 bis -0,3)

Kontieren und Buchen	§ 33 Abs. 1 StBVV	5/10	34,00 €
Auslagen	§ 16 StBVV		6,80 €
19 % USt.	§ 15 StBVV		7,75 €
Gesamt (monatlich)			48,55 €

- **Umsatz 75.000 €, erhöhter Aufwand** (viele Belege, Auslandssachverhalte +0,2 bis +0,3)

Kontieren und Buchen	§ 33 Abs. 1 StBVV	9/10	134,10 €
Auslagen	§ 16 StBVV		20,00 €
19 % USt.	§ 15 StBVV		29,28 €
Gesamt (monatlich)			183,38 €



Zusammenfassung / Übersicht

- Buchen, Kontieren (§ 33 Abs. 1 StBVV) 2/10 bis 12/10 (7/10)
- Sonstige Tätigkeiten (§ 33 Abs. 7 StBVV) Zeitgebühr (75,00 €)
- Sonstige Tätigkeiten einfach (§ 33 Abs. 7 StBVV) Zeitgebühr (45,00 €)
- Gebührenrechner [hier](#) oder unter Arbeitshilfen Steuerberatervergütungsrechner oder [Internetseite](#)



- Die Lohnbuchführung wird mit Betragsrahmengebühren berechnet (§ 34 StBVV)
- Erstmalige Einrichtung eines Mitarbeiters 5,00 bis 18,00 € (§ 34 Abs. 1 StBVV), da der Aufwand bei der Anlage mittlerweile sehr hoch ist wird nach der Rechtsprechung angenommen, dass die Höchstgebühr angemessen ist (18,00 €)
- Laufende Lohnabrechnung je Mitarbeiter je Monat 5,00 bis 28,00 € (§ 34 Abs. 2 StBVV), die Mittelgebühr beträgt 16,50 €
- Tätigkeitsumfang: „Führung der Lohnkonten“ bedeutet im Einzelnen: Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen im Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbereich, Beschaffung der Buchungsunterlagen und Kontierung, Laufende Kontenführung und Abschluss, Zusammenstellung der für den Lohnsteuerabzug relevanten Teile, Nachweise für den Sozialversicherungsträger, Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte und den Lohnzetteln, Lohnsteueranmeldung (keine Extravergütung). Die „Lohnsteuer-Abrechnung“ umfasst :Erstellung der Abrechnung für den Arbeitgeber, Erstellung der Überweisungsträger für die Lohnauszahlung, Lohnsteuer-Abführung an das Finanzamt, Abführung der Beiträge an die Rentenversicherung.





- Die **Bestimmung des Gehalts** des Arbeitnehmers obliegt dem Arbeitgeber und nicht dem Steuerberater. Der Steuerberater muss also das richtige Gehalt nicht unter Berücksichtigung der tarifvertraglichen oder betrieblichen Regelungen ermitteln. Dementsprechend gibt es auch keine Aufklärungs- und Belehrungspflichten über Tarifverträge
- Zur Lohnbuchführung zählt grundsätzlich nicht die Beratung in **sozialversicherungsrechtlichen Fragen**
- Bei der **Wahl des Rahmensatzes** ist die breite Spanne zu beachten. Kriterien für die Ausschöpfung des Rahmens sind: wechselnde Vergütungen (Zeit-, Akkordlöhnen), oder langfristig gleichbleibende Vergütungen, Steuerfreiheit von Lohnanteilen, Nettolohn-Hochrechnungen, Berechnung von Kurzarbeitergeld, freiwillige soziale Aufwendungen, Bearbeitung der Unterlagen nach normalem Büroschluss oder an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wegen verspäteter Einreichung durch Mandanten





- **Sonstige Tätigkeiten** nach § 34 Abs. 5 StBVV (Zeitgebühr einfach 90 €, sonst 150 €):
- Berichtigungen/Änderungen durch Verschulden des Auftraggebers, Erstellen der Überweisungsträger, Suchen und Sortieren von Belegen, Mehrarbeit durch Lohnsteuer-Pauschalierung, Nettolohnvereinbarungen: Ermittlung der erforderlichen Werte, Nacherhebung von Lohnsteuer für abgelaufene Wirtschaftsjahre, Anmeldung von Sozialbeiträgen und deren Überweisung, Abmeldung von Mitarbeitern bei Sozialversicherungsträgern, Anfertigung der Nachweise für den Rentenversicherungsträger, Überweisungen für vermögenswirksame Leistungen, Berechnung von Mutterschaftsgeld, Bearbeitung von Lohnpfändungen, Ermittlung von Zuschlägen, Anträge an Behörden, Meldung an Berufsverbände, Jahresentgeltnachweise für die Berufsgenossenschaft, Bearbeitung von Unfallmeldungen, Bearbeitung von Pfändungen, Bearbeitung von Pensionssicherungsvereins-Meldungen, Bearbeitung von Zusatzversorgungskassen-Meldungen. Anträge auf: Mutterschaftsgeld, Erziehungsgeld, Arbeitslosengeld, Lohnfortzahlung, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld. Bescheinigungen für: Agentur für Arbeit, Kindergeldkasse, Banken und Ämter, Lohnsteuer. Kostenstellenrechnungen, Meldungen für die Schwerbehindertenausgleichsabgabe, Urlaubsgelder, Tantiemen, Erstellung von Lohnartenlisten, Kostenlisten, Nacherhebung der Lohnsteuer, Lohnsteuerbescheinigungen und Lohnstundenzetteln, Ausfüllen von Fragebögen





Beispiele

- **10 Mitarbeiter Lohnabrechnungen und einmalige Anlage**

Einmalige Anlage	§ 34 Abs. 1 StBVV	10 x	18,00 €	180,00 €
Lfd. Lohnabrechnung	§ 34 Abs. 2 StBVV	10 x	16,50 €	160,50 €
Auslagen	§ 16 StBVV			20,00 €
19 % USt.	§ 15 StBVV			68,50 €
Gesamt (monatlich)				429,00 €



Beispiele

- **2 Mitarbeiter nur Lohnabrechnungen**

Lfd. Lohnabrechnung	§ 34 Abs. 2 StBVV	2 x 16,50 €	33,00 €
Auslagen	§ 16 StBVV		6,60 €
19 % USt.	§ 15 StBVV		7,52 €
Gesamt (monatlich)			47,12 €

- **Arbeitsvertrag einfach für 3 Mitarbeiter**

Sonstige Hilfeleistung	§ 34 Abs. 5 StBVV	3x 45,00 €	135,00 €
Auslagen	§ 16 StBVV		20,00 €
19 % USt.	§ 15 StBVV		29,45 €
Gesamt (einmalig)			184,45 €



Zusammenfassung / Übersicht

• Mtl. Lohnabrechnung je MA (§ 34 Abs. 2 StBVV)	5,00 € bis 28,00 €	(16,50 €)
• Erstmalige Anlage eines MA (§ 34 Abs. 1 StBVV)	5,00 € bis 18,00 €	(18,00 €)
• Sonstige Tätigkeiten (§ 34 Abs. 5 StBVV)	Zeitgebühr	(75,00 €)
• Einfacher Arbeitsvertrag (§ 34 Abs. 5 StBVV)	Zeitgebühr	(45,00 €)
• Arbeitsbescheinigungen (§ 34 Abs. 5 StBVV)	Zeitgebühr	(45,00 €)
• Fragebögen einfach (§ 34 Abs. 5 StBVV)	Zeitgebühr	(45,00 €)



- Jahresabschlüsse sind immer nach einem Gegenstandswert abzurechnen
- Die Einnahmenüberschussrechnung kann nur aus einer fertigen Buchhaltung erstellt werden; liegt diese nicht vor ist für die Aufarbeitung die Zeitgebühr zu berechnen (§ 25 Abs. 2 StBVV)
- **Einnahmenüberschussrechnung EÜR** (§ 25 Abs. 1 StBVV) 5/10 bis 30/10 (17,5/10) der Tabelle B; der Gegenstandswert ist die Summe der Einnahmen oder die Summe der Ausgaben (wenn dieser größer als die Einnahmen sind); der Mindestgegenstandswert in allen Fällen beträgt 17.500 € (auch wenn die Einnahmen/Ausgaben geringer sind)
- **Vorarbeiten** (z.B. Überprüfung von Kassenberichten, Aufteilung von Schuldzinsen, Sortieren von Belegen und Aufzeichnungen, Fehlersuche bei Buchaufzeichnungen, Korrektur bei falscher Aufzeichnung von Betriebsausgaben anstatt Anlagevermögen, Korrektur bei falscher Erfassung von Privatentnahmen als Betriebsausgaben, Abgleichung von Einnahmen und Ausgaben mit den Geldkonten) die **über das normale Maß** hinausgehen sind mit der **Zeitgebühr 75,00 €** je angefangene halbe Std. zu vergüten (§ 25 Abs. 2 StBVV)
- Sind mehrere EÜR notwendig (z.B. 2 Betriebe bzw. unterschiedliche Tätigkeiten eines Betriebs) entsteht die Gebühr für jede EÜR (§ 25 Abs. 3 StBVV)





Beispiele

- Einnahmen 5.000 €, Ausgaben 3.000 € (normaler Aufwand)

EÜR	§ 25 StBVV	17.500 €	17,5/10	274,75 €
Auslagen	§ 16 StBVV			20,00 €
19 % USt.	§ 15 StBVV			56,00 €
Gesamt				350,75 €

- Einnahmen 75.000 €, Ausgaben 80.000 € (normaler Aufwand)

EÜR	§ 25 StBVV	80.000 €	17,5/10	582,75 €
Auslagen	§ 16 StBVV			20,00 €
19 % USt.	§ 15 StBVV			114,52 €
Gesamt				717,27 €





- Jahresabschlüsse sind immer nach einem Gegenstandswert abzurechnen
- Die Bilanz kann nur aus einer fertigen Buchhaltung erstellt werden; die Anfertigung der Buchhaltung ist ein eigener Gebührentatbestand (vgl. § 33 StBVV)
- Für die Aufstellung eines **Jahresabschlusses** (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) erhält der Steuerberater 10/10 bis 40/10 (25/10) der Tabelle B (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 a StBVV); der Gegenstandswert besteht aus dem Mittel der berichtigten Bilanzsumme und der betrieblichen Jahresleistung bzw. dem Jahresaufwand (Bilanzsumme +/- Gewinn/Verlust und davon die Hälfte)
- **Vorarbeiten** bis zur abgestimmten Saldenbilanz die **über das normale Maß** hinausgehen sind mit der **Zeitgebühr 75,00 €** je angefangene halbe Std. zu vergüten (§ 35 Abs. 3 StBVV) – dies gilt auch dann wenn der Steuerberater die Buchhaltung erstellt hat (Ausnahme eigenes Verschulden des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter!)
- Die **Erstellung eines Anhangs** ist gesondert zu vergüten (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 b StBVV); bei Kapitalgesellschaften ist immer ein Anhang zu erstellen (z.B. GmbH, UG) (vgl. § 264 Abs. 1 HGB); die Gebühr beträgt 2/10 bis 12/10 (7/10); der Gegenstandswert ist analog der Bilanz





Beispiele

- **Bilanzsumme 25.000 €, Gewinn 5.000 € (normaler Aufwand)**

Bilanz	§ 35 StBVV	15.000 €	25/10	355,00 €
Auslagen	§ 16 StBVV			20,00 €
19 % USt.	§ 15 StBVV			71,25 €
Gesamt				446,25 €

- **Bilanzsumme 75.000 €, Gewinn 0 € (normaler Aufwand)**

Bilanz	§ 35 StBVV	37.500 €	25/10	507,50 €
Auslagen	§ 16 StBVV			20,00 €
19 % USt.	§ 15 StBVV			100,23 €
Gesamt				627,73 €



Beispiele

- Bilanzsumme 25.000 €, Gewinn 5.000 €, GmbH (normaler Aufwand)

Bilanz	§ 35 StBVV	15.000 €	25/10	355,00 €
Anhang	§ 35 StBVV	15.000 €	7/10	99,40 €
Auslagen	§ 16 StBVV			20,00 €
19 % USt.	§ 15 StBVV			90,14 €
Gesamt				564,54 €



- Steuererklärungen sind immer nach einem Gegenstandswert abzurechnen
- Für jede Steuererklärung entsteht eine Gebühr
- Innerhalb der Steuererklärung entsteht für jede Einkunftsart eine Gebühr (z.B. bei der Einkommensteuererklärung mit V+V, Kapitaleinkünften, Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit usw.)





- **Einkommensteuererklärung ohne Ermittlung der einzelnen Einkünfte** (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 StBVV) 1/10 bis 6/10 (3,5/10) der Tabelle A; Gegenstandswert sind die positiven Einkünfte; mindestens 8.000 €
- Die Gebühr für die **Ermittlung des Überschusses** der Einnahmen über die Werbungskosten bei den Einkünften aus **nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung** oder **sonstigen Einkünften** (z.B. Renten) beträgt 1/20 bis 12/20 (6,5/10) einer vollen Gebühr nach Tabelle A; Gegenstandswert ist der jeweils höhere Betrag, der sich aus der Summe der Einnahmen oder der Summe der Werbungskosten ergibt, jedoch mindestens 8 000 Euro. Beachte: die Gebühr entsteht je Überschusseinkunftsart gesondert
- Die Steuererstattung des Mandanten oder seine Nachzahlung haben keine Auswirkung auf die Gebühren!
- Bei ESt.-Erklärungen mit reinen Überschusseinkünften sollte man sich eher im unteren Rahmenbereich bewegen da die Erklärungen sonst für den Mandanten schnell unwirtschaftlich werden





Beispiele

- **Angestellt mit 25.000 € Brutto, Werbungskosten 1.000 €, Kapitaleinkünfte 250 €**

Mantelbogen	§ 24 StBVV	24.500 €	3,5/10	282,10 €
Einkünfte nichtselbst.	§ 27 StBVV	24.000 €	6,5/10	261,95 €
Einkünfte Kapitalverm.	§ 27 StBVV	8.000 €	6,5/10	157,63 €
Auslagen	§ 16 StBVV			20,00 €
19 % USt.	§ 15 StBVV			137,12 €
Gesamt				858,80 €

Im Vergleich mit den Mindestgebühren (jeweils 1/10) 196,25 € inkl. 19 % USt. und Auslagen. Der Ansatz der Mindestgebühren muss rechtlich gerechtfertigt sein (z.B. geringer Aufwand, nur LStB, wenig Belege).





- Gebühren der **Umsatzsteuererklärung** (§ 24 Abs. 1 Nr. 8) für das Kalenderjahr einschließlich ergänzender Anträge und Meldungen 1/10 bis 8/10 (4,5/10) der Tabelle A; Gegenstandswert sind 10 Prozent der Summe aus dem Gesamtbetrag der Entgelte und der Entgelte, für die der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist, jedoch mindestens 8 000 Euro

Beispiele

- | | | | | |
|--------------------|-------------------------|----------|--------|----------|
| • Umsatz 5.000 € | § 24 Abs. 1 Nr. 8 StBVV | 8.000 € | 4,5/10 | 218,25 € |
| • Umsatz 20.000 € | § 24 Abs. 1 Nr. 8 StBVV | 8.000 € | 4,5/10 | 218,25 € |
| • Umsatz 100.000 € | § 24 Abs. 1 Nr. 8 StBVV | 10.000 € | 4,5/10 | 256,95 € |
| • Umsatz 500.000 € | § 24 Abs. 1 Nr. 8 StBVV | 50.000 € | 4,5/10 | 553,50 € |
- Die Gebühren verstehen sich zzgl. 19 % USt.



- Gebühren der **Gewerbesteuererklärung** (§ 24 Abs. 1 Nr. 5) 1/10 bis 6/10 (3,5/10) der Tabelle A; Gegenstandswert ist der Gewerbeertrag ohne Anrechnung eines Freibetrags, jedoch mindestens 8 000 Euro
- Gebühren der **Gewerbesteuerzerlegungserklärung** (§ 24 Abs. 1 Nr. 6) 1/10 bis 6/10 (3,5/10) einer vollen Gebühr nach Tabelle A, Gegenstandswert sind 10 Prozent der als Zerlegungsmaßstab erklärten Arbeitslöhne, jedoch mindestens 4 000 Euro

Beispiele

- | | | | | |
|-------------------|-------------------------|----------|--------|----------|
| • Ertrag 5.000 € | § 24 Abs. 1 Nr. 5 StBVV | 8.000 € | 3,5/10 | 169,75 € |
| • Ertrag 20.000 € | § 24 Abs. 1 Nr. 5 StBVV | 20.000 € | 3,5/10 | 265,65 € |
- Die Gebühren verstehen sich zzgl. 19 % USt.





- Bei einer Personengesellschaft mit mehreren Beteiligten (z.B. GbR, OHG, KG, auch GmbH & Co. KG usw.) ist immer eine GuE notwendig um den jeweiligen Beteiligten den Gewinn/Verlust steuerlich zuzurechnen
- Bei einem Einzelunternehmen kann die einheitliche Feststellung der Besteuerungsgrundlagen auch notwendig sein (vom Betriebssitz abweichendes Wohnsitzfinanzamt)
- Gebühren der **Erklärung zur gesonderten Feststellung der Einkünfte** (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 StBVV) ohne Ermittlung der Einkünfte 1/10 bis 5/10 (3,0/10) der Tabelle A; Gegenstandswert ist die Summe der positiven Einkünfte, jedoch mindestens 8 000 Euro
- Zu der Gebühr der GuE entstehen immer noch weitere Gebühren für die Ermittlung der Einkünfte (z.B. V+V bei einer Gemeinschaft, Einnahmenüberschussrechnung, Bilanz)





- Gebühren der **Körperschaftsteuererklärung** (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 StBVV) ohne Ermittlung der Einkünfte 2/10 bis 8/10 (5/10) der Tabelle A; Gegenstandswert ist das Einkommen vor Berücksichtigung eines Verlustabzugs, jedoch mindestens 16 000 Euro
- Bei Kapitalgesellschaften ist zudem das **steuerliche Einlagekonto** festzustellen (innerhalb der KSt.-Erklärung); hierfür entstehen 1/10 bis 6/10 (3,5/10) der Tabelle A als Gebühren (§ 24 Abs. 1 Nr. 26 StBVV), Gegenstandswert ist die jeweilige Bemessungsgrundlage (Einlagekonto), jedoch mindestens 8 000 Euro





- Für Einspruchsverfahren entstehen nach § 40 StBVV gilt das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)
- Die Gebühren richten sich nach dem Streitwert (strittiger Steueranspruch, Ersparnis, Nachzahlung, teilweise Auffangwert 5.000 € usw.)
- Erledigt sich das Einspruchsverfahren durch einen Bescheid (erfolgreicher Ausgang), entsteht noch eine Einigungsgebühr 10/10 (Nr. 1000 VV RVG)

Beispiele

- | | | | |
|-----------------------|-----------------|-------|----------|
| • Streitwert 10.000 € | Nr. 2300 VV RVG | 13/10 | 725,40 € |
| • Streitwert 2.000 € | Nr. 2300 VV RVG | 13/10 | 195,00 € |
- Die Gebühren verstehen sich zzgl. 19 % USt. und Auslagen





- Für gerichtliche Verfahren vor dem Finanz-, Verwaltungs- oder Strafgericht gilt das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) (§ 45 StBVV)
- z.B. Klagen vor dem Finanzgericht, Aussetzung der Vollziehung vor dem Finanzgericht, Gerichtliche Streitigkeiten über die Gewerbesteuer und sonstige Abgaben, Steuerstraft- und Ordnungswidrigkeitenverfahren
- Finanzgerichtliche Verfahren richten sich immer nach einem Streitwert – für Angelegenheiten bei denen kein Streitwert gebildet werden kann gibt es Auffangwerte von 5.000 € und teilweise einen Streitwertkatalog; neben den Anwalts- bzw. Steuerberatungskosten muss der Mandant auch die Gerichtskosten vorab bezahlen
- Es entsteht eine 1,6 Verfahrensgebühr nach Nr. 3200 VV RVG (Grundgebühr für die Vertretung) sowie eine 1,2 Terminsgebühr nach Nr. 3202 VV RVG (für einen Gerichtstermin – in bestimmten Sachen entsteht die Terminsgebühr auch ohne mündliche Verhandlung); es können noch weitere Gebühren entstehen (vorzeitige Rücknahme, Einigung, mehrere Kläger wie Eheleute, Revisionsverfahren / Nichtzulassungsbeschwerden vor dem BFH usw.)
- Gebührenrechner [hier](#)





Beispiel (Finanzgericht)

Streitwert 5.000 €

1,6 Verfahrensgebühr	Nr. 3200 VV RVG	534,40 €
1,2 Terminsgebühr	Nr. 3202 VV RVG	400,80 €
Auslagen	Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
19 % USt.	Nr. 7008 VV RVG	181,49 €

Gesamt **1.136,69 €**

Gerichtskosten 483,00 €





- **Post- und Telekommunikationsentgelte** (§ 16 StBVV, Nr. 7002 VV RVG)
- Die Entgelte können entweder pauschal (**20 % der Gebühr je Angelegenheit, max. 20,00 €**) oder anhand der tatsächlichen, nachgewiesenen Kosten abgerechnet werden
- Das Wahlrecht hat nur der Berater nicht der Mandant – i.d.R. wird pauschal abgerechnet, da sonst aufwändige Aufzeichnungen über die Auslagen geführt werden müssten
- Es spielt für den pauschalen Ansatz keine Rolle ob die Kosten in der geltend gemachten Höhe entstanden sind oder nicht (sie entstehen auch für Anrufe, E-Mails usw.)
- Bei einer monatlichen Finanzbuchführung kann der Auslagenersatz monatlich pauschaliert werden. Bei der monatlichen Lohnbuchführung ist Gegenstandswert die Summe der Betragsrahmengebühren aller Arbeitnehmer eines Lohnabrechnungszeitraums; es kann pauschaliert werden.
- Mit den Post- und Telekommunikationsentgelten werden u.a. Telefonkosten, EDV-Kosten, Portokosten usw. abgegolten





- **Dokumentenpauschale** (§ 17 StBVV, Nr. 7000 VV RVG)

Bis 50 Seiten s/w 0,50 € je Seite

Ab 51 Seiten s/w 0,15 € je Seite

Bis 50 Seiten Farbe 1,00 € je Seite

Ab 51 Seiten Farbe 0,30 € je Seite

- **Reisekosten** (§ 18 StBVV, Nr. 7003 + 7004 VV RVG)

0,42 € / km (Hin- und Rückweg von der Kanzlei zum Ziel) oder Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines anderen Verkehrsmittels
Parkgebühren, Hotel- und Übernachtungskosten usw. sind nach § 670 BGB zu erstatten

- **Abwesenheitsgeld** (§ 18 Abs. 3 StBVV, Nr. 7005 VV RVG)

Bei Abwesenheit von der Kanzlei z.B. zur Wahrnehmung eines Außentermins bis 4 Stunden 30,00 €, 4 bis 8 Stunden 50,00 €, mehr als 8 Stunden 80,00 €

- **Umsatzsteuer** (§ 15 StBVV, Nr. 7008 VV RVG)

- **Akteneinsicht** hierfür sind vom RA/StB 12,00 € Aktenversendungskosten an die Behörde zu entrichten; der Mandant hat diese nach § 670 BGB zu erstatten

- Alle Gebühren verstehen sich als Netto-Preis – d.h. die gesetzliche Umsatzsteuer i.H.v. 19 % USt. ist zusätzlich zu berechnen bzw. zu bezahlen



- Die Teilnahme an **Betriebsprüfungen aller Art** (komplette Betriebsprüfung, Lohnsteuer, Umsatzsteuer, Deutsche Rentenversicherung, Zoll) führt zur Entstehung der Zeitgebühr (§ 29 Abs. 1 StBVV i.V.m. § 13 Abs. 2 StBVV)
- Schriftliche Einwendungen gegen den Prüfbericht lösen eine weitere Gebühr 5/10 bis 10/10 (7,5/10) der Tabelle A aus welche sich aus dem Gegenstandswert (Mehrerlös) bestimmt (§ 29 Abs. 2 StBVV)
- Tätigkeitsumfang: Prüfung von Anordnungen, Verständigungen, Vorbereitung, Besprechungen, Verlegungen, Aufklärung des Mandanten
- Die Vereinbarung eines Pauschalhonorars ist gesetzlich nicht zulässig





- Für die **Prüfung von Steuerbescheiden** erhält der Steuerberater die Zeitgebühr (§ 28 StBVV i.V.m. § 13 StBVV); dies gilt unabhängig davon ob der Steuerberater die Steuererklärungen erstellt hat oder nicht – es handelt sich um eine eigene Angelegenheit
- Für die **Prüfung der Buchführung, Konten, des Jahresabschlusses, eines Inventars, einer Überschussrechnung** oder von **Bescheinigungen** entsteht die Zeitgebühr (§ 36 Abs. 1 StBVV)
- Für die Erstellung einer **Selbstanzeige** einschließlich der Ermittlungen zur Berichtigung, Ergänzung / Nachholung der Angaben erhält der StB 10/10 bis 30/10 (20/10) einer vollen Gebühr nach Tabelle A; Der Gegenstandswert bestimmt sich nach der Summe der berichtigten, ergänzten und nachgeholten Angaben, er beträgt jedoch mindestens 8 000 €
- Für **Besprechungen** mit Behörden entsteht die Besprechungsgebühr (§ 31 StBVV) – sie beträgt 5/10 bis 10/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle A - sie entsteht nicht für eine mündliche Nachfrage (außer bei Sach- und Rechtsfragen) der Behörde aber für eine schriftliche Nachfrage (z.B. Rückfragen im Zusammenhang mit Steuererklärungen)
- Für **Bescheinigungen** aller Art (z.B. Gewinnbescheinigung, Beantragung einer Unbedenklichkeitsbescheinigungen, Eigenkapitalbescheinigung usw.) die Zeitgebühr von 75,00 € je angefangene halbe Std. (§ 38 Abs. 2 StBVV)





- Für die Ausarbeitung eines **schriftlichen Gutachtens** mit eingehender Begründung erhält der Steuerberater eine Gebühr von 10 Zehnteln bis 30 Zehntel (20/10) der vollen Gebühr nach Tabelle A (§ 22 StBVV)
- **Berichtigung** (Änderung) einer **Erklärung** 2/10 bis 10/10 (6/10) nach Tabelle A (§ 23 Nr. 1 StBVV); Gegenstandswert ist die Änderung der Steuer
- Antrag auf **Stundung** 2/10 bis 8/10 (5/10) nach Tabelle A (§ 23 Nr. 2 StBVV); Gegenstandswert ist der Betrag der gestundet werden soll
- Anpassung von **Vorauszahlungen** 2/10 bis 8/10 (5/10) nach Tabelle A (§ 23 Nr. 3 StBVV); Gegenstandswert ist der Unterschiedsbetrag zwischen von vorherigen und geänderten Vorauszahlungen (z.B. vorher 10.000 € nach Herabsetzung 3.000 € = Gegenstandswert 7.000 €)
- Antrag auf **Erlass** (z.B. Säumniszuschläge) 2/10 bis 8/10 nach Tabelle A (§ 23 Nr. 4 StBVV); Gegenstandswert ist der Erlassbetrag (z.B. 100 € Säumniszuschläge)
- sonstige **Anträge**, soweit sie nicht in Steuererklärungen gestellt werden 2/10 bis 10/10 (6/10) (§ 23 Nr. 10 StBVV); Gegenstandswert teilweise Auffangwert von 5.000 € oder Zeitgebühr wenn Gegenstandswert nicht gebildet werden kann





- Für die Tätigkeit im Verfahren der Selbstanzeige (§§ 371 und 378 Absatz 3 der Abgabenordnung) einschließlich der Ermittlungen zur Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung der Angaben erhält der Steuerberater 10/10 bis 30/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1). Der Gegenstandswert bestimmt sich nach der Summe der berichtigten, ergänzten und nachgeholten Angaben, er beträgt jedoch mindestens 8 000 Euro.
- Soweit ein Strafverfahren gegen den Mandanten eingeleitet wird, entstehen noch weitere Verteidigungsgebühren nach Nr. 4100 ff. VV RVG





- Für eine außergerichtliche Vertretung (Schreiben, Telefonieren mit einem Gegner) entsteht eine 1,3 Geschäftsgebühr aus dem Gegenstandswert nach Nr. 2300 VV RVG
- Wird die Angelegenheit durch Einigung (Vergleich, Vertrag) erledigt, so entsteht noch eine 1,5 Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV RVG
- Werden mehrere Mandanten in einer Angelegenheit vertreten (z.B. Eheleute) entsteht je Mandant eine 0,3 Erhöhungsgebühr nach Nr. 1008 VV RVG
- Eine Erstberatungsgebühr ist auf dieselbe Angelegenheit anzurechnen
- Gebührenrechner [hier](#)





- Für eine gerichtliche Vertretung (Klagen) in der I. Instanz entsteht eine 1,3 Verfahrensgebühr aus dem Gegenstandswert nach Nr. 3100 VV RVG und für eine Verhandlung noch eine 1,2 Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV RVG
- Eine außergerichtliche Geschäftsgebühr ist hälftig anzurechnen (0,65)
- Der Gegenstandswert wird vom Gericht durch Streitwertbeschluss festgesetzt
- Wird die Angelegenheit durch Einigung (Vergleich) im Gerichtsverfahren erledigt, so entsteht noch eine 1,0 Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV RVG
- Werden mehrere Mandanten in einer Angelegenheit vertreten (z.B. Eheleute) entsteht je Mandant eine 0,3 Erhöhungsgebühr nach Nr. 1008 VV RVG
- Gebührenrechner [hier](#)
- Für die II. oder III. Instanz (Berufung, Revision) entstehen weitere Gebühren
- Für besondere Verfahren wie Sozialangelegenheiten oder Mahnverfahren gelten andere Gebühren; für die Zwangsvollstreckung entstehen weitere Gebühren





	Grundlage	Rahmen	Mittelgebühr
Grundgebühr	Nr. 4100 VV RVG	44,00 € bis 396,00 €	220,00 €
Verfahrensgebühr*	Nr. 4101 VV RVG	44,00 € bis 495,00 €	269,50 €
Verfahrensgebühr**	Nr. 4106 VV RVG	44,00 € bis 319,00 €	181,50 €
Terminsgebühr***	Nr. 4108 VV RVG	77,00 € bis 528,00 €	302,50 €
Einstellung****	Nr. 4141 VV RVG	wie Verfahrensgebühr	

Zusätzlich entstehen Auslagen nach Teil 7 VV RVG

- * Für ein vorbereitendes Verfahren der Strafverfolgungsbehörde (vor Anklage)
- ** Für ein gerichtliche Verfahren (nach Anklage oder Strafbefehl)
- *** Für jeden Tag der Hauptverhandlung
- **** Wenn das Verfahren eingestellt wird (mit/ohne Auflage)





- Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Interesse des Auftraggebers und der Schwierigkeit und dem Umfang (hat der Mandant hohen Druck oder ein großes Interesse z.B. bei einer InsO-Verschleppung zw. Gewerbeuntersagung usw. sind die Höchstgebühren regelmäßig angemessen)
- Für Berufungs- und Revisionsverfahren entstehen weitere Gebühren
- Für Tätigkeiten in der Strafvollstreckung (z.B. Widerruf der Bewährung usw.) entstehen weitere Gebühren
- Ordnungswidrigkeiten (z.B. Verkehrsverstöße) sind keine Straftaten - hier entstehen andere Gebühren die sich nach der Höhe des maximalen Bußgelds richten





	Grundlage	Rahmen	Mittelgebühr
Grundgebühr	Nr. 5100 VV RVG	33,00 € bis 187,00 €	110,00 €
Verfahrensgebühr	Nr. 5101 ff. VV RVG	22,00 € bis 121,00 €	71,50 €
Einstellung*	Nr. 5115 VV RVG	wie Verfahrensgebühr	

Die Gebührenhöhe der Verfahrensgebühr ist in Nr. 5101 ff. VV RVG in Abhängigkeit von der max. Höhe des Bußgelds bestimmt

Für ein Gerichtsverfahren oder eine Einstellung entstehen weitere Gebühren

* Wenn das Verfahren eingestellt wird (mit/ohne Auflage)





- Der Rechtsanwalt / Steuerberater kann abweichend von den gesetzlichen Gebühren auch eine sog. Vergütungsvereinbarung (§ 4 RVG, § 4 StBVV) treffen
- Die Vereinbarung muss schriftlich erfolgen
- Die gesetzlichen Gebühren dürfen nicht um mehr als das 5-fache überschritten werden (bei Pauschalen, nicht bei Stundensätzen)
- Es sind Stundensätze von 250,00 € üblich, die je Min. abgerechnet werden müssen (Stundensätze von 350,00 € sind nach der Rechtsprechung des BGH ohne Weiteres zulässig)
- Eine Vergütungsvereinbarung kommt immer dann zum Einsatz wenn aufgrund des Aufwands (kompliziert, viele Arbeitsstunden) oder des Haftungsrisikos (bei hohen Streitwerten) die gesetzlichen Gebühren nicht ausreichen werden (insb. wenn der zu erwartende Stundensatz unter 150,00 € liegt)
- Die vereinbarte Vergütung muss vom Gegner oder der Rechtsschutzversicherung nicht erstattet werden; es werden immer nur die gesetzlichen Gebühren erstattet





IHR ANSPRECHPARTNER

Martin Wrege

KSW LEGAL GMBH
Rechtsanwalts-gesellschaft
Dachauer Straße 272
80992 München

Tel. 089/21547370-0
Fax 089/21547370-9

E-Mail martin.wrege@ksw-legal.de
Web www.ksw-legal.de



VIELENDANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

